

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

Ferrero OHG mbH
vertreten durch Herrn Thorsten Becker und
Herrn Stefan Lembke
Michele-Ferrero Straße 1

35260 Stadtallendorf

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
1060-43.1-53-a-1860-01-00015#2025-00012

Bearbeiter/in:
Durchwahl:
Mail:

Datum: 07.04.2026

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 22.10.2025, eingegangen am 27.10.2025, zuletzt ergänzt am 06.03.2026 wird der

**Ferrero OHG mbH
Michele-Ferrero Straße 1
35260 Stadtallendorf**

gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	35260 Stadtallendorf
Gemarkung	Stadtallendorf
Flur	340/4
Flurstück	44

die bestehende Süßwarenproduktion nach Ziffer 7.31.1.1, des Anhangs 1 der 4. BImSchV wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Reorganisation der Waffelbacköfen für die Produktionslinie Hanuta in der Halle Süd durch:

- Errichtung eines neuen Waffelbackofens 4 (LIN030_WB3004)
- Errichtung eines neuen Schornsteins (PB001_Süd2_3077_HA_WBO_001_EN_01 bzw. PB001_Süd2_3077_HA_WBO_001_EO_01) für Waffelbackofen 4 (LIN030_WB3004) mit einer Höhe von 19,3 m

- Verlängerung des bestehenden Waffelbackofens 7 (LIN030_WB3007)
- Erhöhung des Schornsteins (PB001_Süd2_253_HA_WBO_001_EN_01 bzw. PB001_Süd2_253_HA_WBO_001_EO_01) für Waffelbackofen 7 (LIN030_WB3007) auf 21,8 m

Die genaue Lage der v.g. Waffelbacköfen sowie der Schornsteine ist:

Bezeichnung	UTM-Koordinaten (WGS 84)	
	Ost	Nord
Waffelbackofen 4 (LIN030_WB3004)	32U 500167	5629626
Schornstein Waffelbackofen 4 (LIN030_WB3004): PB001_Süd2_3077_HA_WBO_001_EN_01 bzw. PB001_Süd2_3077_HA_WBO_001_EO_01	32U 500168	5629626
Waffelbackofen 7 (LIN030_WB3007)	32U 500185	5629648
Schornstein Waffelbackofen 7 (LIN030_WB3007): PB001_Süd2_253_HA_WBO_001_EN_02 bzw. PB001_Süd2_253_HA_WBO_001_EO_02	32U 500184	5629649

Nach Umsetzung des Vorhabens werden folgende Waffelbacköfen für die Produktionslinie Hanuta betrieben:

- Waffelbackofen 2 (LIN030_WB3002): Hanutawaffeln für Hanuta und Hanuta Riegel
- Waffelbackofen 4 (LIN030_WB3004): Duplowaffeln für Hanuta Riegel
- Waffelbackofen 7 (LIN030_WB3007): Hanutawaffeln für Hanuta Riegel und Hanuta Mini
- Waffelbackofen 8 (LIN030_WB3008): Hanuta Waffeln für Hanuta
- Waffelbackofen 9 (LIN030_WB3009): Hanuta Waffeln für Hanuta

Der Waffelbackofen 5 (LIN030_WB3005) dient während der Umsetzungszeit des Vorhabens als Backup und wird anschließend zusammen mit den Schornsteinen PB001_Süd2_238_HA_WBO_001_EN_01 bzw. PB001_Süd2_238_HA_WBO_001_EO_01 und PB001_Süd2_239_HA_WBO_001_EN_01 bzw. PB001_Süd2_239_HA_WBO_001_EO_01 stillgelegt und rückgebaut.

Zusätzlich wird in der Produktionshalle Süd der Waffelbackofen 6 (LIN030_WB3006) zur Herstellung von Duplowaffeln für das Produkt Duplo betrieben.

Die Waffelbacköfen 1 und 3 werden nicht mehr betrieben und sind bereits demontiert.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Alle sonstigen bereits genehmigten Prozesse und betrieblichen Einrichtungen bleiben unberührt.

Diese Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlagen betreffenden behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung für die Reorganisation der Waffelbacköfen der Hanuta Linie - Schornsteinerhöhung Ofen 7 und Neubau des Schornsteins Ofen 4 im Bereich Halle Süd.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Inhalt	Seite
	Deckblatt Stand Oktober 2025	1
	Angaben zur Auftragsbearbeitung, 21. Oktober 2025	1
1	Anträge	
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 22.10.2025	5
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	5
	Verpflichtungserklärungen vom 26.01.2026	2
2	Inhaltsverzeichnis	
	Inhaltsverzeichnis vom 26.01.2026	2
3	Kurzbeschreibung	
	Kurzbeschreibung vom 26.01.2026	8
4	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
	Betriebsgeheimnisse vom 21.10.2025	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	

	Standort und Umgebung der Anlage vom 21.10.2025	2
	Anlage 5.1, Auszug aus der topografischen Karte, 1:25000, Zeichnungsnr. 240107206 vom 11.06.2025	1
	Anlage 5.2, Schutzgebiete nach Wasserrecht, 1:25000, Zeichnungsnr. 240107G014 vom 11.06.2025	1
	Anlage 5.3, Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, 1:25000, Zeichnungsnr. 240107G015 vom 11.06.2025	1
	Anlage 5.4, Werksplan 1:1000 Stand 21.10.2021	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung vom 26.01.2026	7
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	2
	Formular 6/3: Apparatliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	3
	Anlage 6.1 Techn. Datenblatt Absauganlage Waffelbackofen SWAKT 64 Maschinen Nr. 962503 vom 25.09.2025	2
	Anlage 6.1 Techn. Datenblatt Absauganlage Waffelbackofen SWAKT 120 Maschinen Nr. 959140 vom 25.09.2025	2
7	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten	
	Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten vom 21.10.2025	1
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	3
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	4
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1
8	Luftreinhaltung	
	Luftreinhaltung vom 10.03.2026	6
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	2
	Bericht zur Ermittlung der Schornsteinhöhe im Rahmen der Genehmigung der Modernisierung und Umstrukturierung der Produktionsanlagen Hanuta / Duplo vom 26.01.2026, Olfasense GmbH, Berichtsnummer P25-044-SHB/2025-Rev. 01	89
	Nachtrag zur Kaminhöhenberechnung P25-044-SHB/2025-Rev. 01 vom 17.02.2026, Olfasense GmbH	32
	Nachtrag zur geplanten Kaminhöhe für den Ofen 04a vom 24.02.2026, Olfasense GmbH	2
	Ausnahmeantrag TA-Luft vom 23.01.2026	12
9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	
	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung vom 21.10.2025	1
10	Abwasser	
	Abwasserentsorgung vom 21.10.2025	1
11	Abfallentsorgungsanlagen	
	Spezialteil für Genehmigungen von Abfallentsorgungsanlagen vom 21.10.2025	1
12	Abwärmenutzung	
	Abwärmenutzung vom 21.10.2025	1

13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	
	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen vom 21.10.2025	2
	Schalltechnischer Bericht Nr. R-8-2023-0318.05 vom 22.09.2025, Kötter Consulting Engineers GmbH	51
	Ergänzende Stellungnahme vom 22.09.2025 zu schalltechnischem Bericht R-8-2023-0318.05, Kötter Consulting Engineers GmbH	2
14	Anlagensicherheit	
	Anlagensicherheit vom 21.10.2025	1
15	Arbeitsschutz	
	Arbeitsschutz vom 21.10.2025	1
16	Brandschutz	
	Brandschutz vom 10.03.2026	1
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Halle Süd Backofen	1
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Halle Süd Backofen	3
	Brandschutzkonzept Thormählen + Peuckert Beratende Ingenieure PartG mdB vom 04.03.2026	76
	Stellungnahme der Leitung der Werksfeuerwehr vom 06.03.2026 zum Brandschutzkonzept 25-5118C	2
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 21.10.2025	1
18	Bauantrag	
	Deckblatt Bauantrag vom 18.09.2025	1
	Inhaltsverzeichnis vom 18.09.2025	1
	Bauantragsformular vom 21.10.2025	2
	Negativliste (Liste mit erforderlichen und nicht erforderlichen Bauvorlagen) vom 18.09.2025	3
	Auszug Handelsregister vom 15.07.2025	9
	Bescheinigung vor Bauvorlagenberechtigung vom 10.06.2011	1
	Versicherungsbescheinigung Allianz vom 10.12.2024	2
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1:1000 vom 14.07.2025	2
	Grundriss Obergeschoss Achse 11-15 Bereich Halle Süd vom 18.09.2025, Zeichnungs-Nr. 240107-4-GC-AR-GR-O1-1100-F-00	1
	Dachaufsicht vom 18.09.2025, Zeichnungs-Nr. 240107-4-GC-AR-GR-DA-1101-F-00	1
	Nordansicht vom 18.09.2025, Zeichnungs-Nr. 240107-4-GC-AN-NA-1300-F-01	1
	Bau- und Nutzungsbeschreibung vom 16.01.2026	8
	Statische Berechnung Haltekonstruktion für einen Schornstein, Ingenieurbüro Dr. Böttcher Dr Schick Gieseler, November 2025	103

	Statische Berechnung Wartungs- und Anbindungsbühne Backofenschornsteine, Ingenieurbüro Dr. Böttcher Dr Schick Gieseler, November 2025	77
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	
	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz vom 21.10.2025	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Unterlagen zur UVP vom 21.10.2025	1
	Formular 20/1: Feststellung: „Feststellung der UVP-Pflicht“	3
	Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG“	13
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung vom 21.10.2025	1
22	Bericht über den Ausgangszustand	
	Ausgangszustandsbericht vom 21.10.2025	1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheids sowie der dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vorschriftsmäßig nach den Beschreibungen, Zeichnungen, Auflagen und Bedingungen dieser Genehmigung ausgeführt ist.
- 1.4 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.5 Ein Betreiberwechsel ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1 Immissionsschutz I, Marburger Straße 91, 35396 Gießen) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Die Obere Immissionsschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen (zuständige Überwachungsbehörde) ist regelmäßig über den Baufortschritt zu informieren. Der Termin der endgültigen

Inbetriebnahme ist der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail mitzuteilen.

1.7 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Unfälle mit möglichen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen sind ebenfalls unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden.

1.8 Bei einer Betriebseinstellung ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von der stillgelegten Anlage keine Gefahren für die in § 1 BImSchG genannter Rechtsgüter ausgehen können. Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes ist der Überwachungs- und Genehmigungsbehörde gem. § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich anzuzeigen.

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können. Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

1.9 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.10 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Da-bei ist das

Formular unter <https://www.hlnug.de/downloads> - Überwachung - Berichterstattung nach § 31 Abs. 1 BImSchG – zu verwenden.

- 1.11 Der Energieverbrauch der Anlage (Strom, Wärme, Kälte, Antriebsenergie) ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.12 Als Waffelbackofen 4 (LIN030_WB3004) ist ein Waffelbackofen vom Typ SWAKT 64 G mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 335 kW der Fa. Bühler Wafer Solutions GmbH zu errichten und zu betreiben.
Der zu verlängernde Waffelbackofen 7 (LIN030_WB3007) ist als Typ SWAKT 120 G mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 712 kW der Fa. Bühler Wafer Solutions GmbH auszuführen.
Die Waffelbacköfen sind mit Erdgas zu betreiben.
- 1.13 Die Waffelbacköfen 4 und 7 (LIN030_WB3004, LIN030_WB3007) dürfen zusammen mit den bestehenden Waffelbacköfen 2, 8 und 9 (LIN030_WB3002, LIN030_WB3008 und LIN030_WB3009) im zukünftigen Anlagenbetrieb die Produktionsmenge von 12.060 Waffelblätter/h weiterhin nicht überschreiten.
- 1.14 Die Waffelbacköfen dürfen in einem 3-Schicht-Betrieb von Montag bis Sonntag betrieben werden.
- 1.15 Der Waffelbackofen 5 (LIN030_WB3005), welcher als Backup während der Umsetzungszeit des Vorhabens dient, sowie die beiden Schornsteine PB001_Süd2_238_HA_WBO_001_EN_01 bzw. PB001_Süd2_238_HA_WBO_001_EO_01 und PB001_Süd2_239_HA_WBO_001_EN_01 bzw. PB001_Süd2_239_HA_WBO_001_EO_01 sind spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme stillzulegen und zu demontieren. Während der Baumaßnahme kann neben den Waffelbacköfen 2 (LIN030_WB3002), 8 (LIN030_WB3008) und 9 (LIN030_WB3009) der Waffelbackofen 5 (LIN030_WB3005) mit dem Waffelbackofen 4 (LIN030_WB3004) oder Waffelbackofen 7 (LIN030_WB3007) betrieben werden. Hierbei ist die in Nebenbestimmung 1.13 festgelegte Produktionsmenge einzuhalten. Der gleichzeitige Betrieb aller Waffelbacköfen (inklusive Waffelbackofen 5) ist untersagt.

2. Brandschutz

2.1 FWPL Werkfeuerwehr

Der bestehende Feuerwehrplan ist im Einvernehmen mit der Werkfeuerwehr zu überarbeiten und der Werkfeuerwehr spätestens zur Inbetriebnahme des Vorhabens zur Verfügung zu stellen.

2.2 Brandmelde- und Alarmierungstechnik

Das bestehende Gebäude ist mit einer Brandmelde- und Alarmierungsanlage sowie einer Feuerlöschanlage ausgestattet. Die Änderungen der Anlagentechnik mit ihren

Peripheriegeräten ist dem Leiter der Werkfeuerwehr zur Genehmigung vorzulegen. Ein Nachweis, dass diese Genehmigung eingeholt wurde ist der Brandschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf vor Inbetriebnahme des Vorhabens vorzulegen.

2.3 Entrauchung

In Absprache mit dem Leiter der Werkfeuerwehr, sind an den Auslösestellen der Entrauchungseinrichtungen Pläne anzuschlagen. Auf Grund einer farblichen Darstellung (Auslöseeinheit = farblicher Bereich im Plan) muss nachvollzogen werden können, welche Bereiche mit der Auslösestelle geöffnet worden sind. Ebenfalls muss nachvollzogen werden können, welche Zuluftöffnungen zu öffnen sind, um so das richtige Verhältnis zwischen Abluft und Zuluft zu gewährleisten. Der Brandschutzbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf ist vor Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen, dass diese Absprache erfolgt ist.

3. Baurecht

- 3.1 Mit der Ausführung der einzelnen Bauabschnitte darf erst dann begonnen werden, wenn die hierfür erforderlichen Standsicherheitsnachweise durch den beauftragten Prüfer (Ingenieurbüro Engelhardt und Weese) geprüft, bescheinigt und freigegeben wurden. Notwendige Abnahmetermine sind mit dem Prüfer zu vereinbaren.
- 3.2 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mit dem Formblatt BAB 17 mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 3.3 Es ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 der Hessischen Bauordnung (HBO) der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnsanzeige übernimmt.
- 3.4 Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.
- 3.5 Die genehmigten Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist allen auf der Baustelle tätigen Personen, insbesondere auch Unternehmern ohne Beschäftigten, die auf der Baustelle tätig werden, zugänglich zu machen.

- 4.2 Die Sicherheitsfachkraft ist in die Planung der Modernisierung der Waffelbacköfen der Hanuta Linie einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere die Arbeitsstätte, deren Anlagen und Arbeitsmittel sowie die Auswahl der Beschaffungen.
- 4.3 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere nachfolgend genannte Betriebszustände zu beurteilen:
- Normalbetrieb
 - Anfahren
 - Einrichten
 - Probetrieb
 - Stillsetzen
 - Wartung/Pflege
 - Instandsetzung
 - Störungen/Ausfälle

In diesem Zusammenhang sind die Sicherheitshinweise der Anlagen- bzw. Maschinenhersteller in die Gefährdungsbeurteilung zu überführen und dort betreiberseitig zu beurteilen.

- 4.4 Dem Dezernat 25.1 – Arbeitsschutz Gießen I des Regierungspräsidiums Gießen ist bis spätestens zwei Wochen vor erstmaliger Inbetriebnahme der o. a. Anlage (Antragsgegenstand) die Gefährdungsbeurteilung vorzulegen. In diesem Kontext sind die Hinweise zum Arbeitsschutz dieser Genehmigung ebenfalls zu berücksichtigen.
- 4.5 Bei der Erstellung von Betriebsanweisungen sind anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung insbesondere nachfolgend genannte Betriebszustände zu berücksichtigen:
- (Wieder-) Inbetriebnahme
 - den Normalbetrieb
 - Störungen
 - Außerbetriebnahme

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Emissionsbegrenzung

- 5.1.1 Die Schornsteine der Waffelbacköfen 4 (PB001_Süd2_3077_HA_WBO_001_EN_01) und 7 (PB001_Süd2_253_HA_WBO_001_EN_02) dürfen jeweils einen max. Schalleis-
tungspegel von 77 dB(A) aufweisen.

Abnahmemessung

- 5.1.2 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Waffelbacköfen muss durch Messung eines nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen, der nicht die gut-
achterliche Stellungnahme im Änderungsgenehmigungsverfahren erstellt hat, festgestellt werden, welche Emissionen tatsächlich von beiden Schornsteinen ausgehen.

- 5.1.3 Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 43.1 – Schall, kurzfristig, mindestens 24 Stunden vorher, mitzuteilen. Die Überwachungsbehörde behält sich vor, an dem Messtermin teilzunehmen.
- 5.1.4 Die Abnahmemessung an den Quellen (PB001_Süd2_253_HA_WBO_001_EN_02 und PB001_Süd2_3077_HA_WBO_001_EN_01) ist vorab mit der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 43.1 – Schall, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.
- 5.1.5 Über das Ergebnis der Abnahmemessung ist ein Messbericht zu erstellen. Dieser ist 6 Wochen nach der Messung unaufgefordert in digitaler Form (pdf – Format) bei der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 43.1 – Schall, einzureichen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

Schallemissionskataster

- 5.1.6 Die jeweils vermessenen Schalleistungspegel für die zwei neuen Schornsteine sind mit Abschluss der Messungen in das Schallemissionskataster zu übertragen.

5.2 Luftreinhaltung & Gerüche

Emissionsbegrenzungen, Ableitbedingungen

Die Nebenbestimmungen betreffen den Anlagenbetrieb mit dem neuen Waffelbackofen 4 (LIN030_WB3004) und dem verlängertem Waffelbackofen 7 (LIN030_WB3007).

Die Abluft des Waffelbackofens 4 (LIN030_WB3004) wird als Emissionsquelle PB001_Süd2_3077_HA_WBO_001_EO_01 geführt.

Die Abluft des Waffelbackofens 7 (LIN030_WB3007) wird als Emissionsquelle PB001_Süd2_253_HA_WBO_001_EO_02 geführt.

- 5.2.1 Für die Ableitung der Abgase aus den Emissionsquellen PB001_Süd2_3077_HA_WBO_001_EO_01 und PB001_Süd2_253_HA_WBO_001_EO_02 ist ein ungestörter Abtransport in die freie Luftströmung zu ermöglichen. Abdeckungen oder sonstige Einrichtungen, die die freie Abströmung der Kamine einschränken, sind nicht zulässig.
- 5.2.2 Die Waffelbacköfen sind bei Störungen unverzüglich herunterzufahren, sofern keine sicherheitsrelevanten Erfordernisse entgegenstehen.
- 5.2.3 Die in der Abluft der Emissionsquellen PB001_Süd2_3077_HA_WBO_001_EO_01 und PB001_Süd2_253_HA_WBO_001_EO_02 enthaltenen Stoffe dürfen die nachstehend genannten Emissionsbegrenzungen, jeweils bezogen auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschreiten.

- 5.2.3.1 Im Abgas der Emissionsquelle PB001_Süd2_3077_HA_WBO_001_EO_01:
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid 175 mg/m³
- Geruchsstoffe 1.000 GE/m³
- 5.2.3.2 Im Abgas der Emissionsquelle PB001_Süd2_253_HA_WBO_001_EO_02:
- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid 175 mg/m³
- Geruchsstoffe 1.000 GE/m³
- 5.2.3.3 Die Schornsteine sind entsprechend den Angaben im Formblatt 8/1 und den Bauausführungen in Kapitel 18 zu errichten. Die Schornsteinhöhen betragen hierbei:
PB001_Süd2_3077_HA_WBO_001_EO_01: 19,3 m (Höhe über Grund)
PB001_Süd2_253_HA_WBO_001_EO_02: 21,8 m (Höhe über Grund)
- 5.2.3.4 An der Emissionsquelle PB001_Süd2_3077_HA_WBO_001_EO_01 darf ein Abluftvolumenstrom von 5.400 m³/h nicht überschritten werden.
- 5.2.3.5 An der Emissionsquelle PB001_Süd2_253_HA_WBO_001_EO_02 darf ein Abluftvolumenstrom von 10.250 m³/h nicht überschritten werden.
- 5.2.4 Die neuen Emissionsquellen und die geänderten Quellennummern sind in das durch die Antragstellerin in der Erstellung befindliche Emissionsquellenkataster Luft einzuarbeiten.

Emissionsmessungen

- 5.2.5 Zur Feststellung, ob die unter Ziffer 5.2.3 dieses Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Umsetzung der hiermit genehmigten Änderungen Messungen von einem Sachverständigen durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 5.2.6 Es ist nicht zulässig, einen Sachverständigen für Messungen einzusetzen, der in diesem Genehmigungsverfahren beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.
Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb der Sachverständige (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 5.2.7 Die Messungen nach Ziffer 5.2.5 dieses Genehmigungsbescheides sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen.

- 5.2.8 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von dem mit der Messdurchführung beauftragten Sachverständigen ein detaillierter Messplan (siehe DIN EN 15259 Anhang B, Januar 2008) zu erstellen. Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme- und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführung sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 5.2.9 Der Messplan und der Messtermin ist mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, abzustimmen.
- 5.2.10 Die Emissionsmessungen müssen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Stehen keine genormten Messverfahren zur Verfügung, so ist das Messverfahren mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die Probenahme muss der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.
- 5.2.11 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht.
- 5.2.12 Der Sachverständige ist zu beauftragen, den Messbericht digital, unverzüglich, spätestens zwölf Wochen nach Durchführung der Messung, direkt dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) sowie der zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden.
- 5.2.13 Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte sind mit der Übersendung des Messberichts die (voraussichtlichen) Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

Zum Nachweis der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ist zeitnah eine Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle erforderlich.

Umfang und Termin der Nachmessung sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

Einrichtung von Messstellen

- 5.2.14 Zur Durchführung der unter Ziffer 5.2.5 dieses Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Einrichtung der Messplätze ist nach den Vorgaben der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) auszuführen.
- 5.2.15 Die Messplätze müssen für die Messaufgabe ausreichend groß, tragfähig, während des Messzeitraumes witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Für den Transport der Messgeräte sind bei nicht ebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen, beispielweise Hebezeuge oder Aufzugseinrichtungen.
- 5.2.16 Dem beauftragten Sachverständigen sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VI. Hinweise

1. Brandschutz

Das Objekt unterliegt der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschauen (GVSV).

2. Baurecht

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg zu stellen.

3. Kampfmittel

Auf folgende Empfehlung des Kampfmittelräumdienstes des Regierungspräsidiums Darmstadt wird hingewiesen:

Vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchung auf Grundstücken, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden, ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) erforderlich. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zur eigenen Sicherheit sollte sich die Antragstellerin bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Der Kampfmittelräumdienst bittet nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).

Der Kampfmittelräumdienst bittet um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von der Antragstellerin zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von dieser selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma ist immer das Aktenzeichen I 18 KMRD- 6b 06/05 – St 700-2025 anzugeben und eine Kopie der Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes beizufügen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages ist dem Kampfmittelräumdienst zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

4. Arbeitsschutz

Organisation

Gemäß § 3 Absatz 1, § 2 Absatz 2 BauStellV besteht die Pflicht zur Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) für die Planungs- und Bauphase und die Übermittlung einer Vorankündigung hierüber an das Dezernat 25.2 Arbeitsschutz Gießen II des Regierungspräsidiums Gießen, Liebigstraße 14 – 16, 35390 Gießen zwei Wochen vor Baubeginn.

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 3 Absatz 2 Nr. 3 BauStellV). In diesem Zusammenhang wird auf die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 32 „Unterlage für spätere Arbeiten“ hingewiesen.

Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind durch die betriebspezifische Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. den einschlägigen Rechtsverordnungen, hier insb. „§ 3 BetrSichV, § 3 ArbStättV und § 4 BioStoffV“, dem Chemikaliengesetz (ChemG) i. V. m. den einschlägigen Rechtsverordnungen, hier insb. „§

6 GefStoffV“ sowie dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) vor Beginn des Betriebes bzw. Durchführung anfallender Tätigkeiten zu ermitteln und umzusetzen. In diesem Zusammenhang sind neue Arbeitsmittel / Anlagen zu berücksichtigen.

Nach § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

Nach § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Bezugnehmend auf Arbeitsmittel darf die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Absatz 3 BetrSichV nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.

Sollte es zu einer Alleinarbeit eines Beschäftigten kommen, so ist diese im Vorfeld nach § 5 ArbSchG in der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten (z. B. Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen). Die DGUV Regel 112-139 kann als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Gesetzliche Vorgaben der BetrSichV, BioStoffV sowie der GefStoffV sind einzuhalten. In diesem Zusammenhang sind die jeweiligen Technischen Regeln zu berücksichtigen. Abweichungen von Technischen Regeln sind nur möglich, wenn die Sicherheit und der Gesundheitsschutz für die Beschäftigten mit anderen gleichwertigen Maßnahmen erreicht wird.

Nach § 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) muss der Arbeitgeber sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat gemäß § 8 ArbSchG dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden. Die DGUV Information 215-830 kann als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Als eine Maßnahme aus der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG empfiehlt sich, alle im Gefahrfall zu betätigenden Ventile und Schieber farblich einheitlich zu kennzeichnen und diese Kennzeichnung in den Dokumentationen (Notfall- und Alarmplan sowie Gefährdungsbeurteilung) zu vermerken.

Explosionsschutz

Arbeitsbereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind an ihren Zugängen zu kennzeichnen mit dem Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Beschäftigten, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, die durch die Richtlinie 2007/30/EG ersetzt worden ist (Nr. 1 Anhang 1 GefStoffV).

In Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Unbefugten ist das Betreten von Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen zu verbieten. Auf die Verbote muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein (Nr. 1 Anhang 1 GefStoffV).

In Arbeitsbereichen, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, dürfen nur Arbeitsmittel einschließlich Anlagen und Geräte, Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen in Betrieb genommen werden, wenn aus der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass sie in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht Geräte oder Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Amtsblatt der Europäischen Union (ABI). L 96 vom 29.3.2014, S. 309) sind, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potenzielle Zündquelle darstellt. Verbindungsvorrichtungen dürfen nicht verwechselt werden können; hierfür sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Sofern in der Gefährdungsbeurteilung nichts Anderes vorgesehen ist, sind in explosionsgefährdeten Bereichen Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien der Richtlinie 2014/34/EU auszuwählen. Insbesondere sind in explosionsgefährdeten Bereichen, die in Zonen eingeteilt sind, folgende Kategorien von Geräten zu verwenden:

- in Zone 0 oder Zone 20: Geräte der Kategorie 1,
- in Zone 1 oder Zone 21: Geräte der Kategorie 1 oder der Kategorie 2,
- in Zone 2 oder Zone 22: Geräte der Kategorie 1, der Kategorie 2 oder der Kategorie 3.

(Anhang 1 Nr. 1.8 GefStoffV)

Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Gesamtheit der explosionsschutzrelevanten Arbeitsmittel einschließlich der Verbindungselemente sowie der explosionsschutzrelevanten Gebäudeteile (Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 2 BetrSichV).

Sollte sich für das o. a. Projekt ein explosionsgefährdeter Bereich ergeben, ist anhand eines Explosionsschutzdokumentes gemäß der ATEX-Richtlinie sicherzustellen, dass die darin befindlichen Elektroinstallationen sowie die in diesen Bereichen verwendeten Arbeitsmittel mit der vorgenommenen Zoneneinteilung konformgehen. Für die Beurteilung sind explosionstechnische Kenngrößen gemäß TRGS 720 zu berücksichtigen.

Arbeitsmittel

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass überwachungsbedürftige Anlagen (wie entsprechende Druckbehälter, Aufzüge) vor erstmaliger Inbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden müssen. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben des § 15 BetrSichV sowie des Anhang 2 der BetrSichV zu beachten.

Ein Eingriff in eine Maschine (wie z. B. eine Verlängerung eines Backofens) kann die ursprüngliche Konformitätserklärung (CE-Kennzeichnung) ungültig machen und erfordert unter Umständen ein neues Konformitätsbewertungsverfahren. Dies hängt davon ab, ob es sich um eine "wesentliche Veränderung" handelt. Die ursprüngliche Konformitätserklärung bezieht sich nur auf die Maschine in dem Zustand, in dem sie vom Hersteller in Verkehr gebracht wurde.

Bei der Errichtung, Änderung und dem Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen ist das Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) zu beachten.

Für Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden) sind nach § 3 Absatz 6 BetrSichV insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der TRBS 1203 die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Es wird empfohlen, eine Liste (Arbeitsmittelkataster) mit den jeweiligen ermittelten Prüffristen als Anlage der Gefährdungsbeurteilung zu führen. Maßgebliche Prüffristen finden sich in der TRBS 1201.

Bei der Beschaffung neuer Maschinen / Anlagen empfiehlt sich seitens des Auftraggebers in einem Lastenheft zu definieren, welche speziellen Anforderungen ein zu beschaffendes Produkt hinsichtlich der Maschinensicherheit zu erfüllen hat.

Für Anlagen / Anlagenteile sind die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen sowie die erforderlichen Bedienungsanleitungen in deutscher Sprache vorzuhalten (§ 3 9. Produktsicherheitsverordnung).

Rohrleitungen sind entsprechend Ihrem Durchflussstoff farblich zu kennzeichnen. In diesem Zusammenhang kann die DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ herangezogen werden.

Gefahrstoffe

Nach § 6 Absatz 1 S. 2 Nr. 4, Absatz 8 sowie § 7 Absatz 3 GefStoffV hat der Arbeitgeber Möglichkeiten einer Substitution der Gefahrstoffe zu prüfen und das Ergebnis der Substitutionsprüfung zu dokumentieren. Eine Substitution ist vorrangig durchzuführen. Gefahrstoffe oder Verfahren sind dabei durch Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse oder Verfahren zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind.

Hinsichtlich der Lagerung von Gefahrstoffen sind die Ergänzungen und Konkretisierungen zu den Anforderungen der GefStoffV (TRGS 509 „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in

ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter und der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“) zu berücksichtigen.

Besteht trotz Ausschöpfung aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen bei hautresorptiven, haut- oder augenschädigenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt, hat der Arbeitgeber gemäß § 9 GefStoffV unverzüglich persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Die erforderliche „Persönliche Schutzausrüstung“ (PSA) ergibt sich aus dem Inhalt der maßgeblichen Sicherheitsdatenblätter (Abschnitt 8).

Nach § 6 GefStoffV hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis (Gefahrstoffkataster) der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.

Nach § 5a Absatz 1 und Absatz 2 GefStoffV hat derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst (Veranlasser), vor Beginn der Tätigkeiten dem ausführenden Unternehmen alle ihm vorliegenden Informationen zur Bau- oder Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Veranlasser hat sich zur Informationsbeschaffung in zumutbarem Aufwand der ihm zugänglichen Unterlagen zu bedienen. Gefahrstoffe im Sinne von Satz 1 sind solche, die durch die Tätigkeiten freigesetzt werden und zu einer besonderen Gesundheitsgefährdung führen können. Damit festgestellt werden kann, ob Asbest vorliegt, hat der Veranlasser vor Beginn der Tätigkeiten an Objekten mit Baujahr zwischen 1993 und 1996 das Datum des Baubeginns des Objekts oder das Baujahr des Objekts, sofern das genaue Datum des Baubeginns nicht bekannt ist, an das ausführende Unternehmen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Bei Objekten mit Baujahr vor 1993 oder nach 1996 reicht die Angabe des Baujahrs aus.

Nach § 11a Absatz 5 Nr. 2 GefStoffV hat der Arbeitgeber der Tätigkeiten mit Asbest ausführt sicherzustellen, dass Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit Asbest nur von Fachbetrieben durchgeführt werden dürfen, deren personelle und sicherheitstechnische Ausstattung für diese Tätigkeiten geeignet ist.

Nach § 11a Absatz 4 Nr. 2 GefStoffV hat der Arbeitgeber der Tätigkeiten mit Asbest ausführt spätestens eine Woche vor Beginn der Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde (Dezernat 25.2 des Regierungspräsidiums Gießen) schriftlich oder elektronisch nach Anhang I Nummer 3.5 GefStoffV dies anzuzeigen. Art und Umfang der Anzeige sind abhängig vom Risikobereich der Tätigkeiten. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten und ihrer Vertretung Einsicht in die Anzeige zu gewähren.

Bestehende Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) dürfen gemäß § 7 GefStoffV nicht überschritten werden. In diesem Zusammenhang ist die TRGS 500 zu berücksichtigen. Bei der Verwendung raumluftechnischer Anlagen ist gemäß Anhang, Nr. 3.6 ArbStättV sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.

Bei Arbeiten an kältemittelführenden Anlagenteilen sowie Rohrleitungen sind die Sicherheitsdatenblätter des jeweiligen Kältemittels heranzuziehen und ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß den Angaben die Sicherheitsdatenblätter (z. B. Physikalische und chemische Eigenschaften) zu beachten.

Arbeitsstätte

Am Arbeitsplatz muss gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang Nr. 3.1 ArbStättV ausreichend Bewegungsfläche vorhanden sein, so dass Beschäftigte alle Arbeitsaufgaben erledigen können und nicht, z. B. durch Einbauten, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände, in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. In diesem Zusammenhang sind auch Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu berücksichtigen.

Lärm

Um Beschäftigte an Arbeitsplätzen vor Gefährdungen durch Lärm zu schützen, sind für Arbeitgeber die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) und die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) maßgeblich. Die LärmVibrationsArbSchV betont dabei neben der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung vor allem die Pflicht zur technischen Lärminderung. So wird von dem Arbeitgeber einerseits die Auswahl und der Betrieb geräuscharmer Maschinen und Arbeitsverfahren verlangt. Andererseits muss auch die Gestaltung von Arbeitsräumen entsprechend den fortschrittlichen, in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik beachtet werden. Zusätzlich muss er etwaige Lärmbereiche ermitteln und kennzeichnen, ein Lärminderungsprogramm durchführen sowie arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen veranlassen.

Für Hersteller von Produkten, Maschinen und Geräten, die Lärm abstrahlen, regelt das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), bezogen auf die EG-Maschinen-Richtlinie (2006/42/EG Anhang I) die Pflicht zur technischen Lärminderung an der Quelle.

Die Einhaltung vorgeschriebener Auslösewerte im Hinblick auf eine Lärmexposition der Beschäftigten ist gemäß § 6 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) sicherzustellen.

5. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und dadurch eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts entsteht.

6. Immissionsschutz

Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (gem.

§ 15 Abs. 1 BImSchG), wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Die Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung, § 16 Abs. 1 BImSchG).

Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Absatz 1 angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen (s. § 17 Abs. 1 BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten).

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

Weiterhin soll die zuständige Behörde anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist. Sie hat die Beseitigung anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann.

Die Anlage zur Herstellung von Süßwaren nach Ziffer 7.31.1.1, Anhang 1 der 4. BImSchV fällt unter die Regelungen der Verordnungen über Emissionserklärungen (11. BImSchV).

VII. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1 und 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegPräsBezG) vom 16. September 2011.

2. Genehmigungshistorie

Die Ferrero OHG mbH, Michele-Ferrero Straße 1, 35260 Stadtallendorf betreibt in 35260 Stadtallendorf, Gemarkung Stadtallendorf eine Anlage zur Herstellung von Süßwaren nach Ziffer 7.31.1.1, des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Anlage wurde letztmalig mit Genehmigungsbescheid vom 23.12.2025 (Az.: 1060-43.1-53-a-1860-01-00015#2025-00006) immissionsschutzrechtlich wesentlich geändert.

3. Verfahrensablauf

Antragseingang

Mit Datum vom 22.10.2025, eingegangen am 27.10.2025 hat die Ferrero OHG mbH, Michele-Ferrero Straße 1, 35260 Stadtallendorf den Antrag nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Süßwaren hinsichtlich der Reorganisation der Waffelbacköfen für die Produktionslinie Hanuta gestellt.

Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Ferrero OHG mbH hat zusammen mit dem Genehmigungsantrag einen Antrag auf das Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags und der Unterlagen Absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen aus die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die dahingehende Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und eine zwangsläufige Beteiligung der Öffentlichkeit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht vorliegt (Vgl. Vermerk vom 16.02.2026).

Atypische Ausnahmefälle, die der Soll-Vorschrift des § 16 Abs. 2 BImSchG entgegenstehen, liegen nicht vor.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren wurde daher nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Behördenbeteiligung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauordnungsrechtlicher und brandschutztechnischer Belange
- Der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I. 18, hinsichtlich sicherheits- und ordnungsrechtlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen
 - Dezernat 24 - hinsichtlich Belange, die die Werksfeuerwehr betreffen
 - Dezernat 25.1 - hinsichtlich arbeitsschutzrechtlicher Belange
 - Dezernat 31 - hinsichtlich regional- und siedlungsplanerischer sowie bauleitplanerischer und bauplanungsrechtlicher Belange
 - Dezernat 41.1 - hinsichtlich des Grundwasserschutzes
 - Dezernat 41.3 - hinsichtlich des kommunalen Abwassers / der Gewässergüte
 - Dezernat 41.4 - hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen sowie hinsichtlich der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts
 - Dezernat 42.1 - hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
 - Dezernat 43.1 - hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
 - Dezernat 53.1 - hinsichtlich naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange

Vollständigkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft. Die Vollständigkeit gemäß § 7 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wurde am 30.01.2026 festgestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.28.2 (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag, wenn die Anlage an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführt. Wird ein Vorhaben der

Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.8 geändert, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 nur durchgeführt, wenn allein durch die Änderung der jeweils für den Bau des entsprechenden Vorhabens in Anlage 1 enthaltene Prüfwert erreicht oder überschritten wird.

Im Rahmen der Änderungsgenehmigung „Werkserweiterung Mon Chéri“ vom 12.08.2024 (Az.: RPGI-53.1-53e1860/27-2015/40) wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem geplanten Vorhaben geht keine Änderung der Produktionskapazität einher.

Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt und die zuständige Behörde den Verzicht auf die Vorprüfung für zweckmäßig erachtet. Vorliegend wurde kein entsprechender Antrag gestellt. Die Durchführung der allg. Vorprüfung war damit erforderlich.

Nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV erfolgte die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 S.1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“).

Sie ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP bestand daher nicht (vgl. Vermerk vom 16.02.2026).

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 02.03.2026 in folgenden Publikationsorganen veröffentlicht:

- Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz. 10/2026 S. 220)
- Homepage des Regierungspräsidiums Gießen

Anhörung

Der Entwurf des Bescheides wurde der Antragstellerin bereits mit Mail vom 09.03.2026 informativ übersendet. Mit Mail vom 20.03.2026 wurde hierzu Änderungsbedarf vorgebracht. Dieser wurden in der weiteren Erstellung des Bescheides berücksichtigt.

Der Antragstellerin wurde mit Mail vom 31.03.2026 nach § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen. Mit Mail vom 07.04.2026 teilte die Antragstellerin mit, dass kein Änderungsbedarf besteht.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen unter Beteiligung der Fachbehörden hat ergeben, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG – Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft – durch die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen in Verbindung mit den in Abschnitt V getroffenen Nebenbestimmungen erfüllt werden.

Auch für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen ist.

Gemäß den in den Antragsunterlagen beschriebenen Entsorgungsvorgaben sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG hat der Betreiber die Pflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung. Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie werden als erfüllt angesehen. Die Aufzeichnungspflicht (Vgl. Nebenbestimmung 1.11) soll als Nachweis dienen, dass der Betreiber auch zukünftig seiner Pflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung nachkommt.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG – Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin in Kapitel 21 der Antragsunterlagen Aussagen zu den erforderlichen Schritten bei Betriebseinstellung getroffen. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Diesbezüglich würde dazu in Abschnitt V, Nebenbestimmung 1.8 in diesen Bescheid aufgenommen. Somit sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt.

5.1 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Nebenbestimmungen 1.1 – 1.15 dienen der Erfüllung allgemeiner gesetzlicher Anforderungen, insbesondere der Überwachung der Anlagenerrichtung und des Anlagenbetriebes und konkretisieren die Auskunftspflicht nach § 52 BImSchG.

Rechtsgrundlage für die Forderung in Nebenbestimmung Ziffer 1.1 ist § 52 Abs. 2 BImSchG. So ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen.

Die Nebenbestimmung 1.2 erfasst den Wirkungsbereich früherer Genehmigungen/Erlaubnisse, damit der Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist und sich in Bezug auf die inhaltliche Verpflichtung keine Zweifel ergeben.

Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.3 soll sicherstellen, dass die Anlage nach den Vorgaben und Beschreibungen, die der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen bzw. nach den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.4 stellt klar, dass bei Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Nebenbestimmungen gelten. Diese Nebenbestimmung dient der inhaltlichen Klarheit und damit der Rechtssicherheit.

Für die immissionsschutzrechtliche (und sonstige) Überwachung ist es unerlässlich, dass die zuständige Behörde über die Termine des Ausführungs-/ Baubeginns, die Inbetriebnahme der Anlage und etwaige Betreiberwechsel informiert wird. Die Forderung nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen/Informationen in den Nebenbestimmungen der Ziffern 1.5 und 1.6 stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Sofern bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, insbesondere, wenn sie geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Behörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden. Nur bei rechtzeitiger Information kann die zuständige Behörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch, mit dem Betreiber abgestimmte, Maßnahmen entgegenwirken. Die Pflicht zur Meldung solcher erheblichen Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs in der Nebenbestimmung Ziffer 1.7 stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG. Die Meldung solcher Ereignisse dient insbesondere der Sicherstellung einer koordinierten Gefahrenabwehr.

Die Nebenbestimmung der Ziffer 1.8 dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der sich aus den § 1 und § 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten.

Die Nebenbestimmung 1.9 dient zum einen der Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt bei Errichtung und Betrieb der Anlage (§ 5 Abs. 1. BImSchG) und zum anderen der Kontaktaufnahme der Überwachungsbehörde zur Erfüllung derer übertragenen Überwachungspflichten gemäß § 52 BImSchG.

Die Auskunftspflicht in Nebenbestimmung 1.10 stützt sich auf § 31 Abs. 1 BImSchG.

Die Nebenbestimmung 1.11 dient dem Nachweis der Erfüllung der Vorgaben gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG.

Die unter Ziffer 1.12 – 1.14 festgesetzten Nebenbestimmungen betreffen die Errichtung und den Betrieb des neuen Waffelbackofens 4 (LIN030_WB3004) und des verlängerten Waffelbackofens 7 (LIN030_WB3007) in der Produktionshalle Süd (BE 7 – Halle Ost 4) der Hanuta-Linie und dienen der hinreichenden Bestimmtheit sowie der immissionsschutzrechtlichen Begrenzung, insbesondere hinsichtlich der genehmigten Kapazitäten, des Vorhabens.

Mit der Nebenbestimmung 1.12 wird der genehmigte Anlagentyp einschließlich der maximalen Feuerungswärmeleistung (FWL) und des eingesetzten Brennstoffs konkretisiert. Die Antragstellerin hat im Genehmigungsverfahren dargelegt, dass der Waffelbackofen 4 (LIN030_WB3004) vom Typ SWAKT 64 G mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 335 kW sowie der Waffelbackofen 7 (LIN030_WB3007) vom Typ SWAKT 120 G mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 712 kW errichtet bzw. umgebaut werden sollen. Die Befuerung erfolgt mit Erdgas. Diese Festsetzung entspricht den Angaben in den Antragsunterlagen und dient der rechtssicheren Definition des genehmigten Anlagenumfanges. Sie gewährleistet, dass nur die im Verfahren geprüfte und bewertete Anlagentechnik zur Anwendung kommt. Damit wird sichergestellt, dass die genehmigten Emissionswerte und Immissionsprognosen auch tatsächlich eingehalten werden können.

Die Nebenbestimmung 1.13 regelt die gesamte Produktionsmenge der Waffelbacköfen, welche gem. der Antragsunterlagen durch den neuen Waffelbackofen 4 (LIN030_WB3004) und den verlängerten Waffelbackofen 7 (LIN030_WB3007) gleichbleibt.

Die Nebenbestimmung 1.14 regelt die von der Antragstellerin angegebenen Betriebszeiten der Waffelbacköfen. Nur mit einer solchen Regelung kann sichergestellt werden, dass diese Betriebszeiten eingehalten werden.

Nebenbestimmung 1.15 regelt, dass Waffelbackofen 5 (LIN030_WB3005) sowie die beiden Schornsteine PB001_Süd2_238_HA_WBO_001_EN_01 und PB001_Süd2_239_HA_WBO_001_EN_01 spätestens ein Jahr nach Abschluss der Maßnahme stillzulegen und zu demontieren sind, sodass keine weitere Emissionsquelle (Lärm) entsteht. Während des Übergangszeitraums, wenn der Waffelbackofen 5 (LIN030_WB3005) mit einem der Waffelbacköfen 4 (LIN030_WB3004) oder 7 (LIN030_WB3007) betrieben werden kann, ist die festgelegte Produktionsmenge einzuhalten.

5.2 Brandschutz

Von Seiten der zuständigen Brandschutzbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, bestehen unter Einhaltung der in Abschnitt V, Ziffer 2 aufgenommenen Nebenbestimmungen und Beachtung des in Abschnitt VI, Ziffer 1 aufgenommenen Hinweis aus brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken.

Werksfeuerwehr

Die zuständige Aufsichtsbehörde der Werksfeuerwehr, das Dez. 24 des Regierungspräsidium Gießens, teilte mit, dass keine Bedenken bestehen.

5.3 Baurecht

Von Seiten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, bestehen, unter Einhaltung der in Abschnitt V, Ziffer 3 aufgenommenen Nebenbestimmungen, gegen das Vorhaben keine bauordnungsrechtlichen Bedenken.

Die Baugenehmigung gemäß § 74 HBO wird erteilt.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Die Nebenbestimmung 3.2 begründet sich in § 75 Abs. 3 HBO.

Die Nebenbestimmung 3.3 begründet sich in § 75 Abs. Abs. 4 S. 1 Nr. 2 HBO.

Die Nebenbestimmung 3.4 begründet sich in § 75 Abs. 4 S. 2 HBO.

Die Nebenbestimmung 3.5 begründet sich in § 75 Abs. 2 HBO.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg zu stellen (Vgl. Abschnitt VI, Nr. 2).

5.4 Kampfmittel

Das Regierungspräsidium Darmstadt, in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst, teilte mit, dass sich das geplante Gelände in einem Bereich befindet, in dem Kampfmittel unsachgemäß gesprengt wurden, so dass vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen grundsätzlich ausgegangen werden muss. Aufgrund des Wissens, der örtlichen Situation wird seitens des Kampfmittelräumdienstes eine Überprüfung des Vorhabensbereich, sofern bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden, empfohlen.

Die Empfehlung ist als Hinweis in Abschnitt VI, Nr. 3 in den vorliegenden Bescheid formuliert. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Grundstückseigentümer/ Bauherren beziehungsweise bei dessen Beauftragten/ Architekt.

Die Merkblätter „Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen“ und „Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung – Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten“ wurden der Vorhabenträgerin am 13.11.2025 per Mail übersendet.

5.5 Arbeitsschutz

Von Seiten der Fachbehörde, dem Dezernat für 25.1 Arbeitsschutz I, beim Regierungspräsidium Gießen, wurden unter Einhaltung der in Abschnitt V, Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen und Beachtung der in Abschnitt VI, Nr. 4 aufgeführten Hinweise keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Begründung der Nebenbestimmungen

zu Ziffer 4.1:

Damit die auf der Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigten die Hinweise des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans entsprechend § 6 Satz 2 Baustellenverordnung (BaustellV) berücksichtigen können, müssen diese ihn kennen.

zu Ziffer 4.2:

Gemäß § 6 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) haben Fachkräfte für Arbeitssicherheit die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit

einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere:

- 1.) den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

- 2.) die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,

- 3.) die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,

- 4.) darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

Die Nebenbestimmung der Ziffer 4.2 dient daher der Verwirklichung des § 6 ASiG in Bezug auf Ihre Werkserweiterung. Die Einbeziehung der Sicherheitsfachkraft ist erforderlich, um dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten präventiv Rechnung zu tragen.

zu Ziffer 4.3:

Gemäß § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) hat der Arbeitgeber vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Die Nebenbestimmung der Ziffer 4.3 dient der Konkretisierung des § 3 BetrSichV, da bei verschiedenen Betriebszuständen unterschiedliche Gefährdungen bei vereinzelt Anlagen entstehen können. Sie ist erforderlich, um einen hinreichenden Schutz der Gesundheit, des Leibs und des Lebens der Beschäftigten sicherzustellen.

Gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Die Nebenbestimmung der Ziffer 4.3 dient der Konkretisierung auch im Hinblick eingesetzter Kältemittel.

zu Ziffer 4.4:

Die Nebenbestimmung beruht auf § 22 Absatz 1 Satz 1 ArbSchG. Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 ArbSchG kann die zuständige Behörde vom Arbeitgeber oder von den verantwortlichen Personen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte und die Überlassung von entsprechenden Unterlagen verlangen. Die Vorlage der Unterlagen ist erforderlich, um prüfen zu können, ob ein hinreichender Schutz der Gesundheit, des Leibs und des Lebens der Beschäftigten sichergestellt ist.

zu Ziffer 4.5:

Die Notwendigkeit der Erstellung von Betriebsanweisungen ergibt sich aus § 14 Biostoffverordnung (BioStoffV), § 12 BetrSichV sowie § 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Betriebsanweisungen sind mitunter Grundlage für die Unterweisungen der Beschäftigten. Sie sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und mindestens jährlich bzw. bei Jugendlichen halbjährlich zu wiederholen.

Die Nebenbestimmung Ziffer 4.5. dient der Konkretisierung der §§ 14 BioStoffV, 12 BetrSichV sowie 14 GefStoffV i. V. m. § 29 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Sie ist erforderlich, um einen hinreichenden Schutz der Gesundheit, des Leibs und des Lebens der Beschäftigten sicherzustellen.

5.6 Regionalplanung

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 31 Regionalplanung beim Regierungspräsidium Gießen, wurde zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen.

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser legt den Vorhabenstandort als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand fest. Gemäß Plansatz 5.3-1 (Z) sind für die Entwicklung der Wirtschaft benötigten und geeigneten Flächen vorrangig in den Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand zu erhalten und ggf. aufzuwerten. Das Vorhaben der FERRERO OHG mbH ist mit diesem Ziel vereinbar.

Zu berücksichtigen ist zudem der Grundsatz 6.2-1, nach dem in der Planungsregion bestehende Belastungen der Bevölkerung durch Immissionen (u. a. Lärm, Luftverunreinigungen und Gerüche) beseitigt bzw. auf ein Mindestmaß nach dem ständig fortschreitenden Stand der Technik reduziert und zusätzliche Belastungen verhindert werden sollen. Dies ist für die nahegelegene Wohnbebauung sicherzustellen.

Insgesamt sind von dem Vorhaben keine raumordnerisch relevanten Auswirkungen zu erwarten, es bestehen daher keine Bedenken.

5.7 Bauplanungsrecht / Bauleitplanung

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 31 Bauleitplanung beim Regierungspräsidium Gießen zu dem Vorhaben abschließend Stellung genommen.

Das Vorhaben wird innerhalb der Bestandgebäude umgesetzt, eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist damit nicht verbunden. Mit dem Neubau bzw. der Erhöhung des vorhandenen Schornsteins sollen Schalldämpfer eingebaut werden, so dass weniger Schallemissionen hervorgerufen werden als im aktuellen Anlagenbetrieb.

Insgesamt ist von einer Modernisierung des Industriestandortes der Ferrero OHG mbH in Stadtallendorf auszugehen, die zu einer Entlastung der umliegenden Wohnbebauung führen wird. Dies ist aus städtebaulicher Sicht unbedingt zu begrüßen. Der Standort der bestehenden Halle Süd befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Insofern muss der Antrag nach den Vorschriften des § 34 BauGB beurteilt werden. Dies liegt in der Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht werden keine Anregungen vorgetragen.

Stadt Stadtallendorf

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde am 03.12.2025 erteilt.

5.8 Grundwasserschutz

Die Fachbehörde, das Dezernat 41.1 für Grundwasserschutz und Wasserversorgung beim Regierungspräsidium Gießen, teilte mit, dass sich das Vorhaben in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf (StAnz. 48/1987 S. 2373) befindet. Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in den Boden oder das Grundwasser verbunden. Die Reorganisation der Waffelbacköfen erfolgt in der bestehenden Halle Süd. Es werden keine Verbotstatbestände der vorgenannten WSG-Verordnung berührt. Es bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

5.9 Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 41.3 für Kommunales Abwasser, Gewässergüte beim Regierungspräsidium Gießen, bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken.

5.10 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Das Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser und wassergefährdende Stoffe beim Regierungspräsidium Gießen teilte mit, dass aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

5.11 Altlasten

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen, bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken, da mit dem Vorhaben keine Bodeneingriffe verbunden sind.

5.12 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 41.4 für industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf den derzeit in der Anfertigung befindlichen AZB. Es wird auf den in Abschnitt VI, Nr. 5 aufgenommen Hinweis verwiesen.

5.13 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

Von Seiten der Fachbehörde, dem Dezernat 42.1 für industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung beim Regierungspräsidium Gießen wurden keine Bedenken vorgetragen.

5.14 Immissionsschutz

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden durch die Fachbehörde, Dezernat 43.1 für Immissionsschutz I beim Regierungspräsidium Gießen, fachtechnisch geprüft. Es bestehen unter Einhaltung der auf Grundlage von § 12 BImSchG in Abschnitt V, Ziffer 5 aufgenommenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Hierbei ist der Schutz (Immissionen) und die Vorsorge (Emissionen) von dem Betreiber sicherzustellen.

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen – bei Einhaltung der Nebenbestimmungen – erfüllt werden.

Insbesondere hat die Prüfung durch die Fachbehörde ergeben, dass davon auszugehen ist, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Lärm oder andere Immissionen hervorgerufen werden.

Auch für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben des Betreibers in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen ist.

In Kapitel 7 werden Stoffein- und -ausgänge beschrieben, welche durch das geplante Vorhaben unverändert bleiben. Damit ändern sich keine Produktionskapazitäten und auch eine Prüfung bzw. Neueinstufung gem. 12. BImSchV (Störfallverordnung) entfällt.

Bezeichnung der Schornsteine

Die jeweiligen Schornsteine werden aus lärmtechnischer Sicht mit der Abkürzung „EN“, aus lufttechnischer Sicht mit der Abkürzung „EO“, bezeichnet. Mit beiden Bezeichnungen ist ein und derselbe Schornstein gemeint.

Beispielhaft ist der neue Schornstein des Waffelbackofens 4 (LIN030_WB3004) zu nennen: PB001_Süd2_3077_HA_WBO_001_EN_01 bzw. PB001_Süd2_3077_HA_WBO_001_EO_01.

Um Missverständnissen vorzubeugen werden in den allgemeinen Ausführungen (wie Tenor, allg. Nebenbestimmungen etc.) beide Bezeichnungen genannt. Im Rahmen der immissionsrechtlichen Nebenbestimmungen sowie deren Begründung wird die jeweils fachspezifische Bezeichnung genannt.

Weiterhin ist den letzten beiden Ziffern der Bezeichnung zu entnehmen, ob es sich um den ursprünglichen (dann 01) oder mit diesem Vorhaben geänderten Schornstein (dann 02) handelt. Beispielhaft ist nachfolgend der erhöhte Schornstein des Waffelbackofens 7 (LIN030_WB3007) genannt (Übersichtlichkeitshalber nur die lärmtechnische Bezeichnung):

PB001_Süd2_253_HA_WBO_001_EN_01 (vor der Änderung) bzw.

PB001_Süd2_253_HA_WBO_001_EN_02 (nach der Änderung).

BVT-Merkblatt

Die Anlage fällt unter den Anwendungsbereich des Merkblatts über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie. Die maßgebliche BVT Schlussfolgerung wurde mit Durchführungsbeschluss 2019/2031/EU vom 12.11.2019 verabschiedet und am 04.12.2019 veröffentlicht. Die BVT wurden mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi – VwV) in nationales Recht umgesetzt (am 10.11.2023 verabschiedet und am 22.11.2023 veröffentlicht). Unter I. Anwendungsbereich der NaGeMi – VwV ist die Anlage der Antragstellerin nicht gelistet, womit diese hier nicht einschlägig ist.

Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.1 (Lärmschutz)

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist gem. Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet.

Im vorliegenden Fall werden die Richtwerte nach Nr. 6 TA Lärm an den Immissionsorten im Nachtzeitraum überschritten, sodass eine Prüfung nach den Absätzen 2 bis 5 durchzuführen ist.

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Im schalltechnischen Gutachten der Firma Kötter Consulting Engineers vom 22.09.2025 (Bericht-Nr.: R-8-2023-0318.05) wurde dargelegt, dass durch das beantragte Vorhaben der Modernisierung der Reorganisation der Waffelbacköfen für die Produktionslinie Hanuta und den damit verbundenen Änderungen an den Schallemissionsquellen „Schornsteine“ die Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Das Irrelevanzkriterium kann jedoch nur dann Anwendung finden, wenn die von der zu beurteilenden Gesamtanlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unter-

schreitet. Vorliegend können derzeit aber lediglich die isolierten Immissionsbeiträge der geplanten Änderung (Umbau Waffelbacköfen Hanuta) und nicht die Auswirkungen der Gesamtanlage (IED-Süßwarenfabrik) betrachtet werden. Eine Anwendung der Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm scheidet daher vorliegend aus.

Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm eröffnet die Genehmigungsfähigkeit bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte, wenn dauerhaft sichergestellt werden kann, dass die Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Mit der Messung an den Ersatzimmissionsorten konnte aufgezeigt werden, dass in der Gesamtbelastung eine deutliche Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte vorliegt. Diese Regelung greift daher nicht durch.

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 4 der TA Lärm soll unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn durch eine Auflage sichergestellt ist, dass in der Regel spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage Sanierungsmaßnahmen (Stilllegung, Beseitigung oder Änderung) an bestehenden Anlagen der Antragstellerin durchgeführt sind, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 gewährleisten.

Vorliegend wurde die Betreiberin mit der Sanierungsanordnung vom 08.07.2024 (GZ: RPI-43.1-53e1860/11-2016/14) verpflichtet, den Immissionsbeitrag des Anlagenbestands so weit zu reduzieren, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden.

Die Betreiberin hat bereits einige schallmindernde Vorhaben (z.B. Austausch von alten Kühlaggregaten) durchgeführt, um das Sanierungsziel zu erreichen.

Die Voraussetzungen der Nr. 3.2.1 Abs. 4 der TA Lärm sind aufgrund der Sanierungsanordnung vom 08.07.2024 erfüllt, die Genehmigungsfähigkeit ist trotz der Überschreitung der Immissionsrichtwerte gegeben.

Die hier antragsgegenständliche Änderung der Hanuta Waffelbacköfen ist aus schalltechnischer Sicht als positiv zu bewerten. Mit der Außerbetriebnahme des Waffelbackofens 5 (LIN030_WB3005) werden zwei vorhandene Schornsteine (Haupt- und Nebenabzug) zurückgebaut (PB001_Süd2_238_HA_WBO_001_EN_01 u. PB001_Süd2_239_HA_WBO_001_EN_01) und für Waffelbackofen 4 (LIN030_WB3004) wird ein neuer Schornstein (PB001_Süd2_3077_HA_WBO_001_EN_01) errichtet. Somit werden zwei bestehende Schornsteine durch einen neuen ersetzt. Weiterhin wird der Schornstein (PB001_Süd2_253_HA_WBO_001_EN_01) des Waffelbackofens 7 (LIN030_WB3007) erhöht. Nicht nur der Wegfall der beiden Schornsteine des Waffelbackofens 5 (LIN030_WB3005) wirkt sich positiv aus, sondern auch die schallgeminderten Schornsteinabzüge des neuen Waffelbackofens 4 (LIN030_WB3004) und des verlängerten Waffelbackofens 7 (LIN030_WB3007). In der zusammenfassenden Beurteilung ergibt sich daraus eine Minderung des Teilbeurteilungspegels der reinen Änderung von Vorher zu Nachher von 10 dB(A) bis 13 dB(A) an den berechneten Ersatzimmissionsorten. Mit der Änderung wird an allen Immissionsorten der Teilbeurteilungspegel vermindert. Lediglich an einem Ersatzimmissionsort (EIO F) ist ein Teilbeurteilungs-

pegel von über 20 dB(A) zu erwarten. An allen anderen Immissionsorten sind Teilbeurteilungspegel geringer als 17 dB(A) durch die Änderung der Waffelbacköfen Hanuta prognostiziert. Diese geringen Pegelniveaus stellen zum einen eine deutliche Minderung gegenüber dem derzeitigen Ist – Stand dar und zudem wird diese Änderung in Verbindung mit weiteren Minderungsmaßnahmen eine positive Auswirkung auf die Zusatzbelastung durch die Gesamtanlage der Ferrero OHG haben. Auch der Übergangsbetrieb stellt gegenüber dem derzeitigen IST-Stand einer Verbesserung dar. Mit dem ergänzenden Schreiben vom 22.09.2025 unter der Projektnummer R-8-2025-0318 wird dies rechnerisch dargelegt. Der Übergangsbetrieb stellt daher eine erste Verbesserung dar bis die geplante Änderung vollständig durchgeführt ist. Aus diesen Gründen wird das Sanierungsziel durch die beantragte Änderungsmaßnahme mit dem Übergangsbetrieb nicht gefährdet, sondern positiv unterstützt, da es sich um eine lärmmindernde Maßnahme handelt. Das Vorhaben ist somit genehmigungsfähig.

Zu 5.1.1.:

Die Nebenbestimmung regelt den Schalleistungspegel, der von der jeweiligen Schornsteinmündung ausgehen darf, sodass es zu einer deutlich besseren Schallsituation durch die Waffelbacköfen kommt. Bei der Abnahmemessung ist dieser Wert einzuhalten. Die Nebenbestimmung dient der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beruht auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. Ziff. 3.3 der TA Lärm.

Zu 5.1.2.:

Die Regelung ist notwendig, um die Emissionsdaten zu verifizieren. Mit einem Zeitraum von 3 Monaten wird der Antragstellerin die Möglichkeit gewährt, eine zeitliche Koordinierung von mehreren notwendigen Messungen durchzuführen und diese Messungen zu bündeln. Im Hinblick auf die Bestimmung, dass die Messung durch einen Sachverständigen, der nicht das Gutachterbüro ist, durchzuführen ist, ist zu begründen, dass dies notwendig ist, um die Schallimmissionsprognose unabhängig überprüfen zu lassen.

Zu 5.1.3:

Die Regelung dient der Überwachung und beruht auf § 52 BImSchG.

Zu 5.1.4:

Die Abstimmung in Form eines Messplans ist unverzichtbarer Standard und dient der Absprache für eine erfolgreiche Abnahmemessung. Die Regelung dient der Überwachung und beruht auf § 52 BImSchG.

Zu 5.1.5:

Die Regelung umfasst einen notwendigen Messbericht zur Beurteilung der Messergebnisse und ist unverzichtbarer Standard in der Überwachung.

Zu 5.1.6:

Die Daten der Schallemissionsmessungen an den Schornsteinen sind in das Schallimmissionskataster zu übernehmen, sobald die Messungen stattgefunden haben. Die Aufnahme in das Schallkataster im Sinne der Lärmsanierungsanordnung ist notwendig, um die Immissionssituation des Werks beurteilen zu können. Da das Kataster vor allem auf Messdaten basiert, sind diese Daten nach der Abnahmemessung in das Kataster zu übernehmen.

Zu den Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.1 (Luftreinhaltung & Gerüche)

Im Rahmen der Beurteilung und Prüfung der Antragsunterlagen sowie der Formulierung der abschließenden Stellungnahme zum Belang der Luftreinhaltung wurde die Stellungnahme des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, Dezernat I4) vom 25.02.2026 berücksichtigt.

Die von dort abgegebene Stellungnahme wurde im Rahmen der abschließenden Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Dez. 43.1 einbezogen und berücksichtigt.

Da die Backöfen zum Backen von Waffeln genutzt werden, fallen die Waffelbacköfen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 b) der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) nicht unter die Regelungen der 1. BImSchV. Die Waffelbacköfen wiederum sind Teil der genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Süßwaren nach Ziffer 7.31.1.1, Anhang 1 der 4. BImSchV (IE-Anlage). Somit ist die Grundlage für die Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Gerüche zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft vom 18. August 2021 (GMBL 2021 S. 1050).

In Nummer 2.5 der TA Luft sind Emissionen als die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen definiert. Gemäß § 3 Absatz 4 BImSchG sind Luftverunreinigungen Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase etc. Luft in ihrer natürlichen Zusammensetzung besteht aus Stickstoff, Sauerstoff, Argon, Kohlenstoffdioxid und weiteren Edelgasen oder Geruchsstoffen.

Genehmigungsvoraussetzungen nach Nr. 3 TA Luft

Gem. Nr. 3.1 der TA Luft ist eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gelten die Nummern 4 und 5 der TA Luft. der Genehmigungsvoraussetzungen gelten Nummern 4 und 5 der TA Luft.

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Nr. 4 TA Luft Immissionsbeurteilung und -begrenzung

Die Vorschriften in Nummer 4 TA Luft enthalten

- Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition,
- Anforderungen zur Ermittlung von Vor-, Zusatz-, Gesamtzusatz- und Gesamtbelastung,
- Festlegungen zur Bewertung von Immissionen durch Vergleich mit den Immissionswerten und

- Anforderungen für die Durchführung der Sonderfallprüfung.
Sie dienen der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist.

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist (Nummer 3.1 Absatz 1 Buchstabe a), hat die zuständige Behörde zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen

a) wegen geringer Emissionsmassenströme (Nummer 4.6.1.1),
b) wegen einer geringen Vorbelastung (Nummer 4.6.2.1) oder
c) wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung
entfallen.

Weiter kann gem. Nr. 4.6.1.1 Abs. 3 TA Luft bei einer Änderungsgenehmigung von der Bestimmung der Immissionskenngrößen für die Gesamtzusatzbelastung abgesehen werden, wenn sich die Emissionen an einem Stoff durch die Änderung der Anlage nicht ändern oder sinken und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich durch die Änderung die Immissionen erhöhen oder die Ermittlung der Zusatzbelastung ergibt, dass sich durch die Änderung die Immissionen nicht erhöhen (vernachlässigbare Zusatzbelastung).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 vor.

Bei der Ermittlung der Emissionsmassenströme sind grundsätzlich die Emissionen der gesamten genehmigungsbedürftigen Anlage, also der gesamten IE-Süßwarenproduktion, umfassend zu berücksichtigen. Im vorliegenden Gutachten (Berichtsnummer P25-044-SHB/2025 Rev.01 der Fa. Olfasense GmbH vom 26.01.2026) wurde jedoch von einer vollständigen Einbeziehung der gesamten von der immissionsschutzrechtlichen Anlage ausgehenden Gesamtzusatzbelastung abgesehen. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurden entsprechend die Emissionsquellen der Waffelbacköfen 2 (LIN030_WB3002), 4 (LIN030_WB3004), 5 (LIN030_WB3005 (fällt nach Umsetzung des Vorhabens weg)), 6 (LIN030_WB3006), 7 (LIN030_WB3007), 8 (LIN030_WB3008) und 9 (LIN030_WB3009) der Produktionslinien Hanuta und Duplo betrachtet.

Die NO_x-Emissionen des Waffelbackofens 4 (LIN030_WB3004) und die dazugehörige Quelle sowie des Waffelbackofens 7 (LIN030_WB3007) und die dazugehörige Quelle werden auf 175 mg/m³ begrenzt. Der Volumenstrom für den Waffelbackofen 7 (LIN030_WB3007) wird sich durch Umsetzung des Vorhabens auf 10.250 m³/h erhöhen. Daher sind der Volumenstrom und die Emissionskonzentration in den Nebenbestimmungen zu begrenzen.

Vorliegend konnte von der Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung entsprechend Nr. 4.6.1.1 Abs. 3 TA Luft abgesehen werden. Die Emissionen der Stoffe sinken durch die Änderung der

Anlage, eine Erhöhung der Immissionen tritt nicht ein. Die von dem Vorhaben ausgehende Zusatzbelastung ist daher vernachlässigbar.

Das vorgelegte Gutachten der Fa. Olfasense GmbH weist detailliert und überzeugend nach, dass durch die geplanten Änderungen an der Anlage keine Anhaltspunkte für eine Erhöhung der Emissionen vorliegen. Vielmehr ist auf Grundlage der vorliegenden Emissionsdaten von einer gleichbleibenden oder sogar reduzierten Emissionsfracht auszugehen. Infolgedessen wird bestätigt, dass sich die resultierenden Immissionen nicht erhöhen, beziehungsweise allenfalls eine vernachlässigbare Zusatzbelastung vorliegt, die keine erheblichen Umwelteinwirkungen erwarten lässt.

Die in den Antragsunterlagen dargelegten Emissionsmassenströme liegen deutlich unterhalb der in Nr. 4.6.1 TA Luft genannten Bagatellgrenzen.

Für Stickstoffoxide (NO_x) wird im Gutachten beispielsweise dargelegt, dass am Ort mit der höchsten Vorbelastung (Gelände der Firma Fritz Winter) durch das Vorhaben lediglich ein Zusatzbeitrag von unter 10 µg/m³ zu erwarten ist. Der Immissionswert nach Nr. 4.2 Tabelle 1 TA Luft beträgt 40 µg/m³. Der Zusatzbeitrag liegt damit deutlich unterhalb des Immissionswertes.

Die zu erwartenden Emissionskonzentrationen sowie die Emissionsmassenströme für die Waffelbacköfen 2 (LIN030_WB3002), 4 (LIN030_WB3004), 6 (LIN030_WB3006), 7 (LIN030_WB3007), 8 (LIN030_WB3008) und 9 (LIN030_WB3009) liegen insbesondere für Stickstoffoxide (NO_x) mit 8,4 kg/h nach Umsetzung des Vorhabens (vorher bei 15,29 kg/h) deutlich unterhalb der in der TA Luft definierten Bagatellgrenze von 15 kg/h (gemäß Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 der TA Luft). Die Gesamtfracht der Geruchsstoffe steigt von 49,8 MGE/h minimal auf 52,1 MGE/h an. In der weiteren Betrachtung wurde die Geruchsbelastung durch die gestiegene Gesamtfracht und die veränderten Ableitbedingungen durch die erhöhten Schornsteine betrachtet und dies als verbessertes Immissionsverhalten dargelegt (immissionsseitige Irrelevanz).

Für die hier anzunehmende Schornsteinhöhe wurde durch eine Ausbreitungsrechnung nachvollziehbar dargelegt, dass die relative Häufigkeit der Geruchsstunden auf keiner maßgeblichen Beurteilungsfläche den in Nr. 2.1 des Anhang 7 der TA Luft festgelegten Immissionswert von 0,06 überschreitet. Die Eingangsparameter der Ausbreitungsrechnung wurden sachgerecht gewählt und nachvollziehbar dokumentiert.

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist im Bereich der relevanten Beurteilungsflächen mit Wohnnutzung der Beitrag der Anlage immissionsseitig irrelevant. Im Vergleich zum derzeitigen Zustand sinkt der Beitrag, was hauptsächlich durch die Bestandsschornsteine zu begründen ist. Auf dem Nachbargelände der Fritz-Winter-Eisengießerei, welche keine Wohnnutzung beinhaltet, sondern ein weiteres Industriegebiet, reduziert sich der Immissionsbeitrag von maximal 15 % auf höchstens 9 % der Jahresstunden. Die Zusatzbelastung ist auf dem Rechengelände, außerhalb des Betriebsgeländes, nach Umsetzung des Vorhabens überall gegenüber dem bisherigen Bestand verbessert.

Die im Gutachten durchgeführten Ausbreitungsrechnungen für Gerüche, Stickstoffdioxid sowie Stickstoffdeposition entsprechen den Anforderungen der TA Luft, insbesondere dem Teil 4 (Nummern 4.7 und 4.8). Dabei wurden die relevanten meteorologischen Randbedingungen, Emissionsparameter sowie die anerkannten Berechnungsverfahren ordnungsgemäß angewandt, sodass die Prognosen als belastbar und aussagekräftig bewertet werden können.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist damit ausreichend sichergestellt. Nach der vorliegenden Prognose ist weder mit einer Gefährdung der Allgemeinheit noch mit erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft zu rechnen.

Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Nr. 5 TA Luft

Die Vorschriften der Nr. 5 enthalten

- Emissionswerte, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist,
- emissionsbegrenzende Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen,
- sonstige Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,
- Verfahren zur Ermittlung der Emissionen und
- Anforderungen zur Ableitung von Abgasen.

Sie dienen der Überprüfung, ob die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist.

Besondere Regelung für die hier vorliegende Anlagenart werden in Nr. 5.4 der TA Luft nicht getroffen.

Im Rahmen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist jedoch insbesondere eine TA Luft-konforme Ableitung der Abgase (Nr. 5.5 TA Luft) sicherzustellen.

Im Rahmen der Bestimmung der Schornsteinhöhe sind gem. Nr. 5.5.2.2 TA Luft bestehende Schornsteine mit dem halben Emissionsmassenstrom einzubeziehen.

Die Antragstellerin hat im Ausnahmeantrag von den Ableitbedingungen der Ziffer 5.5 TA Luft vom 23.01.2026 ausführlich dargelegt, weshalb aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, deren Grundsatz auch in Nr. 5.1.1 Abs. 10 TA Luft dargelegt ist, von der Einbeziehung weiterer Emissionsquellen der genehmigungsbedürftigen Anlage in die Schornsteinhöhenberechnung abgesehen werden kann. Im Rahmen des vorgelegten Schornsteinhöhengutachtens wurden jedoch entgegen des vorgelegten Ausnahmeantrages neben den antragsgegenständlichen Schornsteinen der Waffelbacköfen 4 (LIN030_WB3004) und 7 (LIN030_WB3007) die weiteren Emissionsquellen der Waffelbacköfen 2 (LIN030_WB3002), 5 (LIN030_WB3005 (fällt nach Umsetzung des Vorhabens weg)), 6 (LIN030_WB3006), 8 (LIN030_WB3008) und 9 (LIN030_WB3009) der Produktionslinien Hanuta und Duplo mitbetrachtet. Auf die Berücksichtigung weiterer Quellen der IE-Süßwaren wurde verzichtet. Die vorgelegten Begründungen sowie Berechnungen des Schornsteinhöhengutachtens sind schlüssig und nachvollziehbar.

Das Schornsteinhöhengutachten zeigt, dass die berechnete und beantragte Schornsteinhöhe – unabhängig von möglichen zusätzlichen Emissionen anderer Quellen der Betreiberin – bereits

eine Verbesserung der Ableitbedingungen gegenüber dem bestehenden Zustand bewirkt. Damit ist bei Umsetzung des Vorhabens von einem insgesamt günstigeren Emissions- und daraus folgend Immissionsverhalten auszugehen. Die Umsetzung des Änderungsvorhabens führt zu einer Verbesserung der Emissionssituation, so dass die in dem konkreten Fall ermittelte Schornsteinhöhe nach Maßgabe der Ziffer 5.1.1 Abs. 10 TA Luft ausreichend bemessen ist.

Im Rahmen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist zudem zu berücksichtigen, dass bereits die vorgelegte Schornsteinhöhe zu einer deutlichen Verbesserung der Zusatzbelastungen des hier zu betrachtenden Vorhabens führt. Eine weitere Erhöhung der Schornsteinhöhe wäre im hier vorliegenden Einzelfall unter Berücksichtigung der Darlegungen der Antragstellerin nicht verhältnismäßig.

Zu Gunsten der Antragstellerin war zudem zu berücksichtigen, dass, wie oben bereits näher dargelegt, durch das Vorhaben von einer gleichbleibenden oder sogar reduzierten Emissionsfracht auszugehen ist und auch im Hinblick auf die Gesamtfracht der Geruchsstoffe keine Verschlechterung zu erwarten ist.

Die Antragstellerin weist darüber hinaus zutreffend darauf hin, dass eine umfassende Ermittlung und Bewertung sämtlicher Emissionsquellen der Betreiberin eine erhebliche Verzögerung der Umsetzung immissionsmindernder Maßnahmen zur Folge hätte. Sie hat zudem klargestellt, dass sie beabsichtigt, das Emissionsverhalten aller Quellen künftig im Rahmen weiterer Vorhaben systematisch aufzuarbeiten. Dieser Punkt war im Rahmen der hier zu treffenden Entscheidung insbesondere maßgeblich. Auch im Hinblick auf eventuell folgende Verfahren ist die Aufnahme und Auswertung sämtlicher Emissionsquellen im Hinblick auf die Thematik der Luftreinhaltung dringend nötig.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Sachlage kann dem Ausnahmeantrag auf Grundlage von Nr. 5.1.1 Abs. 10 TA Luft zugestimmt werden. Unter dieser Voraussetzung entspricht das Vorgehen den Anforderungen der TA Luft und den anerkannten Grundsätzen der Immissionsprognose.

Das HLNUG hat in seiner Stellungnahme vom 25.02.2026 bestätigt, dass die Schornsteinhöhenberechnung nach den Vorgaben der TA Luft und der VDI 3781 Blatt 4 fachgerecht, plausibel und nachvollziehbar durchgeführt wurde.

Die Schornsteinhöhenermittlung nach Anhang 7 TA Luft mit Ableithöhen von 19,3 m für den Schornstein des Waffelbackofens 4 (LIN030_WB3004) und 21,8 m für den Schornstein des Waffelbackofens 7 (LIN030_WB3007) zeigt, dass die relative Häufigkeit der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr auf keiner Beurteilungsfläche, für die Immissionswerte gelten, den Wert 0,06 gem. Nr. 2.1 des Anhang 7 der TA Luft überschreitet.

Im Ergebnis der Schornsteinhöhenbestimmung erfüllt der Schornstein des Waffelbackofens 7 (LIN030_WB3007) mit 21,8 m über Grund die Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft. Der Schornstein des Waffelbackofens 4 (LIN030_WB3004) soll nach Darlegung der Gutachterin eine Ableithöhe von 19,3 m aufweisen.

Im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Nr. 4.7 des Merkblatts Schornsteinhöhenbestimmung kann der errechneten Schornsteinhöhe von 19,3 m unter Berücksichtigung statischer Gründe und zu erwartender Strömungseffekte zugestimmt werden.

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung ist im Bereich der relevanten Beurteilungsflächen mit Wohnnutzung der Beitrag des Vorhabens irrelevant. Im Vergleich zum derzeitigen Immissionsbeitrag sinkt dieser von max. 15 % der Jahresstunden auf maximal 9 % der Jahresstunden in der Wohnbebauung in Hauptwindrichtung und 4 % der Nebenwindrichtung.

Die Ergebnisse der NO_x-Konzentration zeigen im IST-Zustand, dass sich die Beiträge im gesamten Innenstadtbereich von Stadtallendorf durch das Vorhaben verbessern. Durch die Emissionsbegrenzung der Waffelbacköfen 4 (LIN030_WB3004) und 7 (LIN030_WB3007) der Produktionslinie Hanuta auf 175 mg/m³ wird eine Verbesserung erzielt, sodass sich die Abgasfahne verkleinert und in Hauptwindrichtung bis zur Bahnlinie und auf das Betriebsgelände von Fritz Winter reicht.

Zudem wurde der Stickstoffeintrag in das östlich gelegene FFH-Gebiet untersucht. Nach Umsetzung des Vorhabens wird das Abscheidekriterium von 0,3 kg/(ha*a) unterschritten.

Mit dem neuen Waffelbackofen 4 (LIN030_WB3004) und dem zugehörigen neuen Schornstein mit einer Höhe von 19,3 m sowie dem verlängerten Waffelbackofen 7 (LIN030_WB3007) und dem zugehörigen verlängerten Schornstein mit einer Höhe von 21,8 m ist aufgrund der verbesserten Ablufführung mit einer Verbesserung der Immissionsituation hinsichtlich Geruch, Stickstoffdioxid und Stickstoffdeposition zu rechnen.

Die Festsetzung der genannten Emissionsbegrenzung ist entsprechend des Gutachtens (Berichtsnummer P25-044-SHB/2025 Rev.01 vom 26.01.2026) zur Schornsteinhöhe und der Prognose der Emissionen und Immissionen im Rahmen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erforderlich, sodass es mit den in dem Schornsteinhöhengutachten berechneten Ableitbedingungen zu einem verbesserten Immissionsverhalten für luftverunreinigende Stoffe kommt und die Annahmen im Gutachten zur Immissionsprognose eingehalten werden.

Von der Antragstellerin ist eine Unterschreitung der in der TA Luft genannten Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide (NO_x) beantragt (vgl. Formular 8/1). Da in das Gutachten zur Bestimmung der Schornsteinhöhen und zur Ausbreitungsrechnung luftverunreinigender Stoffe sowohl der Massenstrom als auch die Massenkonzentration der stofflichen Komponenten eingeflossen ist, ist zur Gewährleistung des nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG geforderten Schutzniveaus die Festsetzung der Massenkonzentration sowie des Volumenstroms erforderlich. Durch die Festsetzung der Massenkonzentration sowie des Volumenstroms wird hierdurch der Massenstrom ebenfalls begrenzt, da dieser direkt durch die Massenkonzentration und dem Volumenstrom abhängt.

Zu Nebenbestimmung 5.2.1:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.5.1 der TA Luft.

Zu Nebenbestimmung 5.2.2:

Die Nebenbestimmung begründet sich in den Grundsätzen des BImSchG gem. § 5 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmung dient hierbei der Sicherheit und der Minimierung von Umweltrisiken und Gefahren, die bei einer Störung auftreten könnten.

Zu den Nebenbestimmungen 5.2.3:

Die Festsetzung physikalischen Grundvoraussetzungen für die Emissionen ergeben sich aus der Ziffer 2.5 der TA Luft. Die Festsetzung der Emissionsgrenzwerten begründet sich zum einen mit den beantragten Emissionen der Antragstellerin, welche den Vorgaben der Ziffern 5.2.4, 5.2.5 und 5.2.8 der TA Luft entsprechen. Hierbei wichen die Angaben in den Antragsunterlagen für Stickoxiden NO_x von den Vorgaben der Ziffer 5.2.4 der TA Luft ab und übererfüllt diese. Demnach sind die Massenkonzentrationen auf die Hälfte der Anforderungen der TA Luft zu begrenzen, was zu einer noch strengeren Verpflichtung für die Antragstellerin führt. Die Antragstellerin stellt somit heraus, dass die neuen Waffelbacköfen hierbei den Stand der Technik übererfüllen. Da sich hieraus auch veränderte Emissionsmassenströme ergeben, welche sich auf die Prüfung der Irrelevanz für die Bestimmung der Immissionswerte gem. Ziffer 4.6.1 der TA Luft auswirken, sind die genannten, reduzierten Massenkonzentrationen analog der Antragsunterlagen zwingend festzuschreiben.

Die Bauweise, Lage und Höhe der Schornsteine ergibt sich aus der Schornsteinhöhenberechnung, welche den Anforderungen der Ziffer 5.5.2 und des Anhang 7 der TA Luft entspricht. Eine zwingend notwendige Ableitung über die Schornsteine ergibt aus den Vorgaben der Ziffer 5.5.1 der TA Luft. Hinsichtlich der im Rahmen der Bestimmung der Schornsteinhöhe eigentlich notwendigen Einbeziehung von bestehenden Schornsteinen mit dem halben Emissionsmassenstrom wird auf die einleitenden Ausführungen zu den Nebenbestimmungen unter Nr. 5.2 verwiesen.

Der Abgasvolumenstrom ergibt sich aus den Antragsunterlagen, welcher hiermit festgeschrieben wird. Dieser ist zwingend erforderlich, damit die Randbedingungen für das Emissionsverhalten und den resultierenden Immissionen gem. den Berechnungen im Gutachten (Berichtsnummer P25-044-SHB/2025 Rev.01 vom 26.01.2026) entsprechen.

Zu Nebenbestimmung 5.2.4:

Die Antragstellerin hat zur vollständigen Darstellung und Bewertung ihrer Emissionen die neuen Emissionsquellen und veränderte Emissionen in den von ihr in Erstellung befindlichen Emissionsquellenkataster Luft aufzunehmen und zu aktualisieren.

Zu Nebenbestimmungen 5.2.5 – 5.2.12:

Die Nebenbestimmungen begründet sich in den Ziffern der Nr. 5.3.2 der TA Luft. Außerdem ist diese erforderlich zur Organisation der Überwachung und begründet sich in § 52 Abs. 2 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung 5.2.13:

Die Nebenbestimmung beruht auf Abschnitt 5.3. der TA Luft sowie §§ 26 und 28 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung 5.2.14:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.1 der TA Luft und DIN EN 15259:2008.

Zu Nebenbestimmung 5.2.15:

Die Nebenbestimmung begründet sich in Ziffer 5.3.1 der TA Luft und DIN EN 15259:2008.

Zu Nebenbestimmung 5.2.16:

Die Nebenbestimmung begründet sich in DIN EN 15259:2008.

5.15 Naturschutz

Die Fachbehörde, das Dezernat 53.1 für Forsten und Naturschutz I (Forsten, Eingriffs- und Ausgleichsregelung, Umweltfolgenabschätzung) beim Regierungspräsidium Gießen, hat wie folgt Stellung genommen.

Das Vorhaben wird innerhalb des Betriebsgeländes ohne zusätzliche Versiegelung von Flächen durchgeführt und greift somit nicht in Natur- und Landschaft ein.

Des Weiteren liegt das Betriebsgelände der Firma im Innenbereich nach § 34 BauGB, bei dem die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist.

Eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentliche-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), im Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG), der Biostoffverordnung (BioStoffV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Betriebssicherheitsverordnung (Be-trSichV), im Jugendarbeitsgesetz (JArbSchG), in der hessischen Bauordnung (HBO), in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Begründung der Kostengrundentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderten Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

erhoben werden.

Im Auftrag